

**Satzung
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
(Hauptsatzung)**

Vom 26. Januar 2021

zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 11. November 2024

Die Stadt Hof erlässt auf Grund der Artikel 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende

Satzung :

§ 1

ZUSAMMENSETZUNG DES STADTRATS

Der Stadtrat besteht aus

der berufsmäßigen ersten Bürgermeisterin (Oberbürgermeisterin, § 7),
der ehrenamtlichen zweiten Bürgermeisterin (Bürgermeisterin, § 8),
dem ehrenamtlichen dritten Bürgermeister (weitere Bürgermeister, § 9),
38 ehrenamtlichen Mitgliedern (§ 3) und
den berufsmäßigen Mitgliedern (§ 10).

§ 2

AUSSCHÜSSE

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - b) den Personalausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - c) den Bauausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern entsprechend Art. 103 Abs. 2 GO,
 - e) den Stiftungsausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - f) den Umwelt- und Planungsausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 10 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
 - g) den Ferienausschuss, bestehend aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende und 15 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist (siehe § 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse, siehe § 9 der Geschäftsordnung für den Stadtrat).

- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§§ 8 bis 11), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

TÄTIGKEIT DER EHRENAMTLICHEN STADTRATSMITGLIEDER; ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Stadtratsmitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung für den Stadtrat (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach § 4, ferner für Dienstreisen Reisekostenvergütung wie ein Beamter der Qualifikationsebene 3 nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) und nach der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV).
- (3) Außer ihrer Entschädigung nach § 4 erhalten
1. ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die Beschäftigte sind, eine Entschädigung für entgangenes Entgelt,
 2. ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, die selbständig Tätige sind, eine Verdienstaussfallentschädigung für das durch die Teilnahme an Sitzungen entstehende Zeitversäumnis; der Pauschalsatz für die Verdienstaussfallentschädigung beträgt für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer die Hälfte des Sitzungsgeldes nach § 4 Abs. 2 Satz 2. Bei entschädigungspflichtigen Fraktionssitzungen nach § 4 Abs. 2 wird eine Verdienstaussfallentschädigung von maximal zwei Stunden gewährt.

§ 4

GRUNDENTSCHÄDIGUNG, SITZUNGSGELD UND SACHKOSTENPAUSCHALE

- (1) Die Entschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder besteht aus einer Grundentschädigung und aus Sitzungsgeldern.
- (2) Die Grundentschädigung beträgt 10 v.H. des Grundgehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe A 10 Stufe 8 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG); sie wird auf volle Euro auf- oder abgerundet.
Das Sitzungsgeld beträgt 10 v.H. der jeweiligen Grundentschädigung; es wird auf volle Euro auf- oder abgerundet und wird für jede einzelne Sitzung des Stadtrats, der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, der geschäftsordnungsmäßig gebildeten Ausschüsse und Fachbeiräte, der nach Bedarf vom Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss berufenen nichtständigen Unterausschüsse oder Kommissionen sowie der unter Leitung der Oberbürgermeisterin zusammentretenden Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen einheitlich gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gewährt wird, wird auf maximal 40 Fraktionssitzungen pro Jahr und Fraktion begrenzt.
- (3) Die Grundentschädigung der Fraktionsvorsitzenden erhöht sich bei einer Fraktionsstärke von

bis zu 10	um 50 %
11 - 20	um 100 %
über 20	um 150 %.

- (4) Der Anspruch auf Grundentschädigung entsteht mit dem ersten Tage eines jeden beginnenden Monats, der Anspruch auf Sitzungsgelder entsteht mit der Teilnahme an der Sitzung. Grundentschädigung und Sitzungsgelder werden monatlich bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats gezahlt.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine EDV-Pauschale. Sie beträgt 5,00 € pro Monat und wird im Rahmen der monatlichen Stadtratsentschädigung mit überwiesen. Davon ausgenommen sind die Stadtratsmitglieder, die weiterhin alle Unterlagen ausgedruckt durch den Sitzungsdienst bzw. die Verwaltung erhalten.²⁾

§ 5

ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SACHSCHÄDEN

Sachschäden, die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder in Ausübung ihres Ehrenamts erleiden, werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien über den Sachschadenersatz bei Staatsbediensteten entschädigt.

§ 6

ORTSSPRECHER

§ 3 Abs. 2 und 3, § 4 und § 5 gelten auch für Ortssprecher (vgl. § 21 der Geschäftsordnung), jedoch mit der Einschränkung, dass die Grundentschädigung entfällt.

§ 7

OBERBÜRGERMEISTERIN

- (1) Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende des Stadtrats und Leiterin der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Sie ist Beamtin auf Zeit.
- (2) Das Nähere über das Beamtenverhältnis der Oberbürgermeisterin bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 8

BÜRGERMEISTERIN

- (1) Die Oberbürgermeisterin wird im Fall ihrer Verhinderung durch die Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Die Bürgermeisterin ist Ehrenbeamtin (ehrenamtliche zweite Bürgermeisterin). Das Nähere über ihr Beamtenverhältnis bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 9

WEITERER BÜRGERMEISTER

- (1) Die Oberbürgermeisterin und die Bürgermeisterin werden im Fall ihrer gleichzeitigen Verhinderung durch den weiteren Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 GO).
- (2) Der weitere Bürgermeister ist Ehrenbeamter (ehrenamtlicher dritter Bürgermeister). Das Nähere über sein Ehrenbeamtenverhältnis bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 10

BERUFSMÄSSIGE STADTRATSMITGLIEDER

- (1) Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung bestimmter Aufgabengebiete berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen. Ihre Amtszeit beträgt 6 Jahre.
- (2) Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder werden auf Grund ihrer Wahl zum Beamten auf Zeit ernannt. Das Nähere über das Beamtenverhältnis bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte.

§ 11

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.¹⁾ Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung) vom 13.06.2014 außer Kraft.

Hof, 26. Januar 2021
S T A D T H O F

gez.

Döhla
Oberbürgermeisterin

¹⁾ In Kraft getreten am 3. Februar 2021

²⁾ Geändert durch die am 01.01.2025 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung